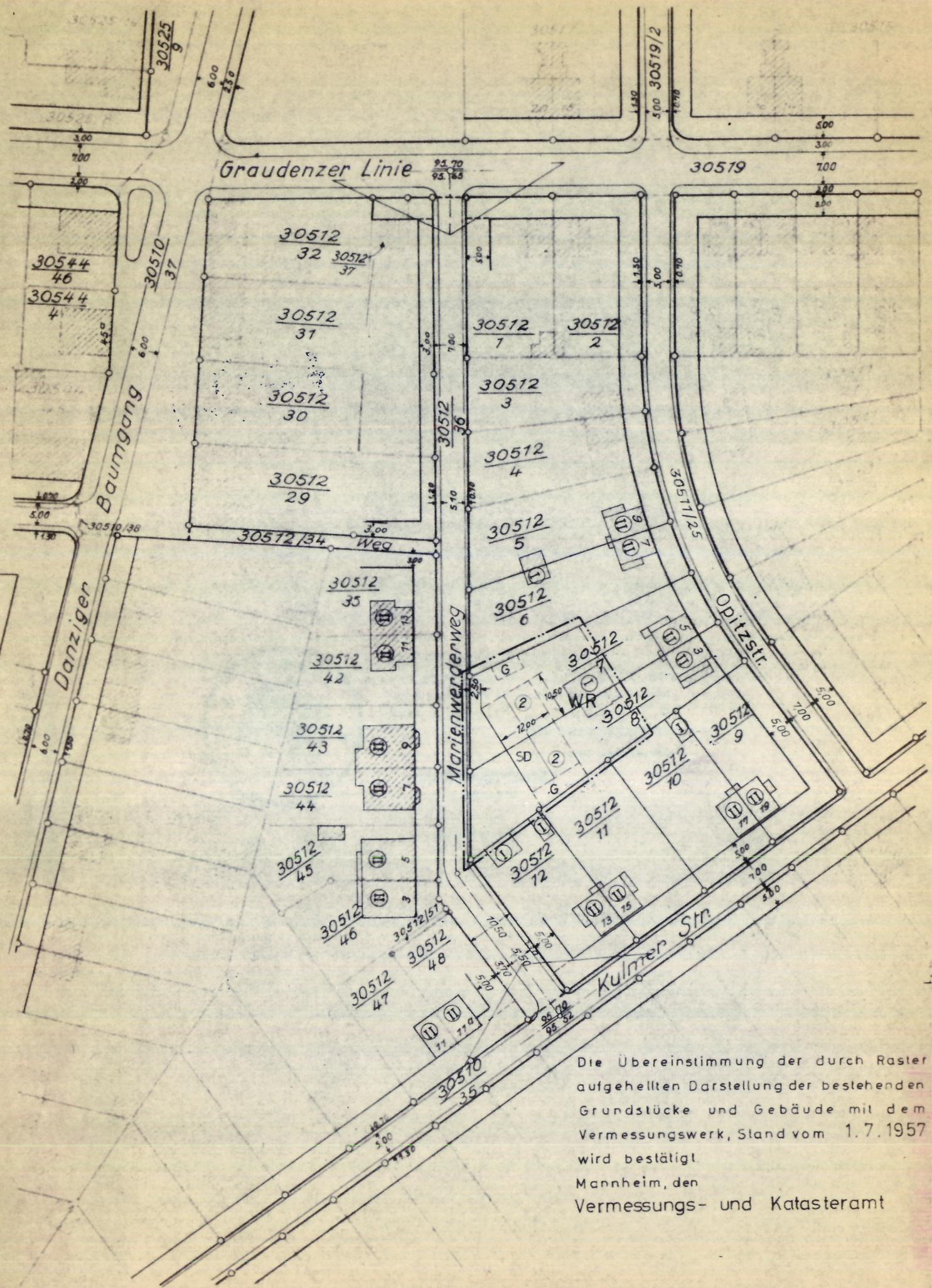


# BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE LGB.NR. 30512/7 UND 30512/8 AM MARIENWERDERWEG NTEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 55/6



### Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie
- neu festzusetzende Baulinie
- Straßenflächen und Plätze
- Vorgärten
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenze
- vorgesehene Grundstücksgrenze
- Geschößzahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- Geschößzahl bei Neubebauung ohne selbständige Wohnung im Dach (zwingend)
- Satteldach 35° Neigung ohne selbständige Wohnung im Dachraum
- Satteldach
- Garagen
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen
- Sichtwinkel

festgestellt als Bau- u. Straßenflucht am 29.11.1939 und 24.4.1959.

BESCHL. D. T.A.v. 11.2.82  
Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 tBauG. am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.  
Mannheim, den 15.09.1984



Stadt Mannheim  
Dezernat IV  
*G. Müller*  
Bürgermeister

25. 7. 83

Mannheim, den

DER OBERBÜRGERMEISTER  
DEZ IV

*G. Müller*  
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den

25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

*Kajusch*  
STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgetheilten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7.1957 wird bestätigt  
Mannheim, den  
Vermessungs- und Katasteramt

\* (Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 4 MBO) "Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues max. 1,50 m betragen. Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.

Hinweis:

- a) Der am 11.06.1965 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 55/6 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 55/6a...) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat in Sitzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 55/6a.....

Nr. 12-24/02/4  
Genehmigt (S 17/83/0)  
Karlsruhe, den 2.8.84  
Regierungspräsident  
Karlsruhe



*Car*  
~~Am~~